

Bundessozialgericht

5_RKn_113/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

Zugestellt am
23. Juli 1968

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am
9. Juli 1968 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h
	- Vorsitzender -
Bundesrichter	M e l l w i t z ,
Bundesrichter	Dr. W i t t e ,
Bundessozialrichter	M o g k und
Bundessozialrichter	W o l f f

für Recht erkannt:

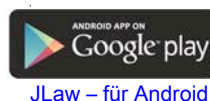
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
22. Juli 1965 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind unter den Beteiligten
nicht zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Im Streit ist die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 30. September 1961.

Der am 3. August 1898 geborene Kläger war von Februar 1920 bis September 1944 als Schlosser (bankwerker) unter Tage im niederländischen Bergbau tätig. Im deutschen Steinkohlenbergbau war er von Oktober 1945 bis Oktober 1954 als Grubenschlosser, danach bis September 1955 als Grubenreiniger, anschließend bis August 1957 wieder als Grubenschlosser und von September 1957 bis August 1961 als Maschinenhauer beschäftigt.

Im Dezember 1958 beantragte der Kläger die Gewährung der Bergmannsrente wegen Vollendung des 50. Lebensjahres und Erfüllung der besonderen Wartezeit nach § 49 Abs. 2 RKG. Die Beklagte lehnte den Antrag mit der Begründung ab, der Kläger habe als Grubenschlosser keine der Hauerarbeit gleichgestellte Arbeit verrichtet. Der Widerspruch, mit dem der Kläger geltend machte, er habe im niederländischen und im deutschen Bergbau in Abbaubezirken gearbeitet, wurde zurückgewiesen.

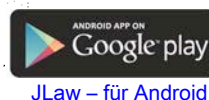
Das Sozialgericht (SG) Aachen hat nach Beweisaufnahme die Beklagte antragsgemäß unter Aufhebung ihrer Bescheide verurteilt, dem Kläger ab 1. Januar 1957 Bergmannsrente zu gewähren. Es führt in der Urteilsbegründung dazu aus, der Kläger habe von 1920 bis 1931 (142 Monate) als Schlosser Instandsetzungsarbeiten und Reparaturarbeiten im Sinne des § 3 Nr. 4 c HaVO im Abbau und in der Vorrichtung ausgeführt und dabei auch den höchsten tariflichen Schichtlohn erhalten. In der Zeit von Oktober 1945 bis September 1949 habe er weitere 43 Monate der Hauerarbeit gleichgestellte Arbeiten nach § 3 Nr. 4 c und Nr. 4 a HaVO verrichtet.



Seit Oktober 1961 bezieht der Kläger Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) nach weiterer Beweisaufnahme das Urteil des SG abgeändert und die Klage abgewiesen. Der Kläger habe, so führt es zur Begründung aus, nicht die für die besondere Wartezeit erforderlichen 180 Monate Hauerarbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten (im folgenden kurz: Hauerarbeiten) verrichtet; insbesondere handele es sich bei der Tätigkeit im niederländischen Bergbau nicht um solche Arbeiten. Entgegen der Ansicht des SG fielen Schlosserarbeiten nicht unter § 3 Nr. 4 a und 4 c HaVO; von dieser Vorschrift würden nur bergmännische Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten erfaßt. Die Beweisaufnahme habe ergeben, daß der Kläger bis Anfang oder Mitte der dreißiger Jahre als Revierschlosser Fördermittel und Motore montiert und betreut habe. Dabei habe er "allenfalls überwiegend" an den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 HaVO genannten Betriebspunkten gearbeitet; seine Tätigkeit an sonstigen Betriebspunkten sei weder zeitlich noch nach ihrer Bedeutung unwesentlich gewesen. Die Voraussetzungen der genannten Vorschrift seien also nicht erfüllt. Im Anschluß an diese Zeit habe der Kläger sowohl nach seinen eigenen Angaben wie nach den Aussagen der Zeugen die Arbeit eines Schachtschlossers aufgenommen. Diese Tätigkeit sei ausschließlich außerhalb der in der HaVO aufgeführten besonderen Betriebspunkte verrichtet worden.

Es könne dahingestellt bleiben, ob es sich bei den vom Kläger im deutschen Bergbau vom Oktober 1945 an zunächst verrichteten Tätigkeiten um Hauerarbeiten gehandelt habe, denn er sei etwa seit 1954 aus Gesundheitsrücksichten mit leichteren Arbeiten beschäftigt und zunächst auch als Grubenreiniger geführt worden. Zwar habe er von September 1957 bis August 1961 als Maschinenhauer gearbeitet, jedoch nicht an den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 HaVO genannten Betriebspunkten; nur aus-



nahmsweise sei er auch im Streb eingesetzt worden. Er habe also im deutschen Bergbau keinesfalls 180 Monate Hauerarbeiten verrichtet.

Das LSG hat die Revision zugelassen. Mit der Revision rügt der Kläger Verletzung der Vorschriften der HaVO. Das LSG habe zu Unrecht seine Tätigkeit nicht unter § 3 Nr. 4 a und 4 c HaVO eingeordnet. Es könne auch nicht eine ständig dauernde Beschäftigung an den besonderen Betriebspunkten verlangt werden; das LSG habe in dieser Hinsicht zu Unrecht zwischen "überwiegend" und "wesentlich" unterschieden. Die Voraussetzungen für die besondere Wartezeit seien hiernach erfüllt.

Der Kläger beantragt inhaltlich,

das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. Juli 1965 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Aachen zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

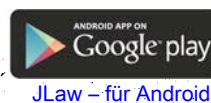
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für richtig.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision ist nicht begründet. Das LSG hat zutreffend erkannt, daß beim Kläger die Voraussetzungen für die Erfüllung der besonderen Wartezeit nach § 49 Abs. 2 RKG für die Bergmannsrente wegen Vollendung des 50. Lebensjahres insofern nicht vorliegen, als er auch unter Berücksichtigung seiner Arbeit im niederländischen Bergbau nicht die erforderlichen 180 Monate Hauerarbeiten verrichtet hat.



Wie der Senat bereits entschieden hat, fällt die Tätigkeit der Schlosser und Elektriker unter Tage nicht unter die in § 3 Nr. 4 HaVO aufgeführten Tätigkeiten (BSG 23, 19). Sinn und Aufbau der HaVO lassen deutlich erkennen, daß die Tätigkeiten der Elektriker, Schlosser und verwandter Berufe unter Tage abschließend durch § 1 Abs. 1 Nr. 2 HaVO erfaßt werden sollen, daß also Handwerker dieser Art nur dann Hauerarbeit verrichten, wenn sie als Elektro- oder Maschinenhauer oder mit gleicher Tätigkeit unter den dort genannten Voraussetzungen tätig sind. Schlossertätigkeiten, die den Anforderungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 HaVO nicht genügen, können daher nicht unter geringeren Voraussetzungen nach § 3 Nr. 4 der Hauerarbeit gleichgestellt sein.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 HaVO verrichtet u.a. Hauerarbeiten, wer mit gleicher Tätigkeit wie ein Maschinenhauer im Gedinge oder zu besonders vereinbartem Lohn im Abbau, beim Streckenvortrieb oder in der Aus- und Vorrichtung beschäftigt ist. Es erscheint schon zweifelhaft, ob die Tätigkeit, die der Kläger während der hier in Betracht kommenden Zeit im niederländischen Bergbau verrichtet hat, der Maschinenhauertätigkeit, von der die HaVO ausgeht, in vollem Umfang entspricht (vgl. BSG 23, 19; SozR Nr. 4 zu § 1 HaVO). Gleiches gilt auch von der Voraussetzung hinsichtlich der besonderen Entlohnung. Indessen kommt es hier auf diese Punkte deshalb nicht an, weil - wie das LSG zutreffend erkannt hat - schon die Voraussetzungen hinsichtlich der bestimmten Betriebspunkte, an denen diese Tätigkeit verrichtet sein muß, nicht erfüllt sind.



Das LSG hat festgestellt, daß der Kläger damals als Revierschlosser die Fördermittel und die Motore zu montieren und zu betreuen hatte. Dabei hat er nach diesen Feststellungen nicht ausschließlich, sondern "allenfalls überwiegend" an den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 HaVO genannten besonderen Betriebspunkten gearbeitet, während seine Tätigkeit an anderen, nicht in der Vorschrift genannten Betriebspunkten weder zeitlich noch der Bedeutung nach unwesentlich war. Eine solche "allenfalls überwiegende" Tätigkeit an den besonderen Betriebspunkten reicht aber – wie der Senat bereits entschieden hat – nicht aus, um die Maschinenhauertätigkeit als Hauerarbeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 HaVO zu bewerten (SozR Nr. 8 zu § 1 HaVO). Diese Voraussetzung ist aber bei einer nur überwiegenden Beschäftigung an diesen Betriebspunkten nicht erfüllt. Die Tätigkeit an den genannten Betriebspunkten muß vielmehr gegenüber der Tätigkeit an anderen Betriebspunkten zeitlich deutlich im Vordergrund stehen.

Da der Kläger nach den nicht angegriffenen Feststellungen des LSG, die insoweit auch keinen Rechtsirrtum erkennen lassen, anschließend im niederländischen Bergbau und später etwa seit 1954 auch im deutschen Bergbau offensichtlich keine Tätigkeit mehr verrichtet hat, die unter die Hauerarbeiten eingeordnet werden könnte, kann es dahingestellt bleiben, ob seine Tätigkeit von 1945 bis 1954 den Voraussetzungen der Hauerarbeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 HaVO entspricht. Diese Zeit würde nicht ausreichen, die besondere Wartezeit für die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG zu erfüllen.

Das LSG hat die Klage daher zu Recht abgewiesen. Demgemäß war die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Im Einverständnis der Beteiligten konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 124 Abs. 2 i.V.m. §§ 153, 165 SGG).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)